

Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten nach § 28 Bachelor-SPO und § 26 Master-SPO u.a.

	Regeln für alle Studierende	Sonderregelungen
Zwischenprüfung (nur Bachelor)	Die Studienleistungen des 1. und 2. Semesters müssen, bis auf 10 ECTS, erbracht sein - bis Ende des 4. Semesters (Regelfall) - in einzelnen Studiengängen andere Fristen	Verlängerung um bis zu 2 Semester möglich ^{*)}
Praxissemester (nur Bachelor)	Abzulegen in 1 Semester Zeitpunkt des Eintritts in das Praxissemester: s. besonderer Teil der SPO	Kann auf 2 Semester gestreckt werden (§ 5, Abs. 1) Verlängerung dieses Zeitpunkts um bis zu 3 Semester möglich ^{*)}
Studienzeit Bachelor	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden	Verlängerung um bis zu 5 weitere Semester möglich ^{*)}
Studienzeit Master		Verlängerung um bis zu 3 weitere Semester möglich ^{*)}
Bachelorarbeit / Masterarbeit		Rückgabe oder Verlängerung um bis zu 100% der regulären Bearbeitungszeit möglich
Leistungen wie Haus-, Projektarbeiten o.ä.		Angemessene Verlängerung möglich (Details s. SPO)
Urlaubssemester s. dazu auch §§ 8 und 9 der „Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation“	Keine Prüfungen/Leistungen möglich Im 1. Semester kann i.d.R. kein Urlaubssemester genommen werden; i.d.R. max. 2 Urlaubssemester	Prüfungen/Leistungen möglich (Vorteil: Urlaubssemester zählt nicht als Studiensemester, Nachteil: kein Bafög) Urlaubssemester auch im 1. Semester möglich; bis zu max. 7 Urlaubssemester möglich
Fristen für erstmalige Meldung zu und Wiederholung von Prüfungen		Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich

^{*)}In Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes: Die Fristen verlängern sich für jedes Semester, in dem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis gehört, um ein halbes Semester.